

3. § 3 Grundleistungen

Hier wird der Umfang sowie die Form der Leistungsgewährung für den leistungsberechtigten Personenkreis nach § 3 AsylbLG bestimmt. Zudem ist in § 3a Abs. 4 und 5 AsylbLG die Fortschreibung und die Neufestsetzung der Leistungshöhe geregelt.

Die Leistungen umfassen den

- notwendigen Bedarf: Ernährung, Unterkunft, Heizung, Kleidung, Gesundheitspflege und Gebrauchs- und Verbrauchsgüter des Haushalts und den
- notwendigen persönlichen Bedarf: Leistungen zur Deckung persönlicher Bedürfnisse des täglichen Lebens.

Die Leistungen zur Deckung des notwendigen Bedarfs sowie des notwendigen persönlichen Bedarfs orientieren sich an den hierfür vorgesehenen, nach der Einkommens- und Verbrauchsstatistik (EVS) ermittelten regelbedarfsrelevanten Verbrauchsausgaben, soweit sie auch bei Leistungsberechtigten nach dem AsylbLG typischerweise anfallen können.

Für die Grundleistungen ergeben sich folgende Zuordnungen zu den mit der Sonderauswertung der EVS ermittelten Verbrauchsausgaben:

Notwendiger Bedarf	
Abteilung 1 und 2	Nahrungsmittel, alkoholfreie Getränke, Tabakwaren
Abteilung 3	Bekleidung und Schuhe
Abteilung 4	Wohnen, Energie und Wohnungsinstandhaltung
Abteilung 5	Hausrat
Abteilung 6	Gesundheitspflege
Notwendiger persönlicher Bedarf	
Abteilung 7	Verkehr
Abteilung 8	Nachrichtenübermittlung
Abteilung 9	Freizeit, Unterhaltung, Kultur
Abteilung 10	Bildung
Abteilung 11	Beherbergungs- und Gaststätdienstleistungen
Abteilung 12	Andere Waren und Dienstleistungen

➡ Eine Übersicht der einzelnen Abteilungen mit Beträgen n. § 3/3a AsylbLG ist im Ordner von 204.2> Handbuch> Infosammlung zu finden.

Soweit mit vertretbarem Verwaltungsaufwand möglich, sollen Bedarfe durch Sachleistungen gedeckt werden. Soweit Sachleistungen nicht mit vertretbarem Verwaltungsaufwand möglich sind, können auch Leistungen in Form von Wertgutscheinen, anderen vergleichbaren unbaren Abrechnungen oder Geldleistungen gewährt werden. Der Bedarf für Unterkunft, Heizung und Hausrat wird gesondert als Geld- oder Sachleistung erbracht.

3.1 Regelbedarfsstufen ab 01.01.2022 nach § 3/3a AsylbLG

	Notwendiger Bedarf	Zuzüglich notwendiger persönlicher Bedarf	Gesamt
Regelbedarfsstufe 1 (erwachsene Leistungsberechtigte, die in einer Wohnung leben und für die nicht die Nummer 2 Buchstabe a oder Nummer 3 Buchstabe a gilt, sowie jugendliche Leistungsberechtigte, die nicht mit mindestens einem Elternteil in einer Wohnung leben)	204,00 €	163,00 €	367,00 €
Regelbedarfsstufe 2 (erwachsene Leistungsberechtigte, wenn sie a) in einer Wohnung als Partner (Ehegatten, Lebenspartner, in eheähnlicher oder lebenspartnerschaftsähnlicher Gemeinschaft zusammenleben) b) in einer Aufnahmeeinrichtung im Sinne von § 44 Absatz 1 des Asylgesetzes oder in einer Gemeinschaftsunterkunft im Sinne von § 53 Abs. 1 des Asylgesetzes oder nicht nur kurzfristig in einer vergleichbaren sonstigen Unterkunft untergebracht sind) PES:x3	183,00 €	147,00 €	330,00 €
Regelbedarfsstufe 3 Erwachsene a) unter 25 Jahren, nicht verheiratet, die im Haushalt der Eltern leben erwachsene Leistungsberechtigte (PES: x4), b) die in einer stationären Einrichtung untergebracht sind	163,00 €	131,00 €	294,00 €
Regelbedarfsstufe 4 (Jugendliche von Beginn des 15. bis Vollendung des 18. Lebensjahres)	215,00 €	111,00 €	326,00 €
Regelbedarfsstufe 5 (Kinder vom Beginn des 7. bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres)	174,00 €	109,00 €	283,00 €
Regelbedarfsstufe 5 (Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres)	144,00 €	105,00 €	249,00 €

Ab der Gesetzesänderung in 09/2019 ist der Bedarf für Haushaltsenergie und Wohnungsinstandhaltung nicht mehr in den Regelsätzen nach § 3/3a AsylbLG enthalten. Daher sollen nach § 3 Abs. 3 die Bedarfe für Wohnungsinstandhaltung und Haushaltsenergie bei Personen, die außerhalb von Aufnahmeeinrichtungen wohnen, gesondert als Geld- oder Sachleistung erbracht werden. Für die Gewährung der vorgenannten Leistungen werden für die Leistungsberechnung in AKDN zwei zusätzliche Hilfeartenschlüssel 00255 (Wohnungsinstandhaltung) und 000256 (Haushaltsenergie) zur Verfügung gestellt.

3.2 Bedarfe für Bildung und Teilhabe (§ 3 Abs. 4 AsylbLG)

Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene erhalten zusätzlich zu ihren monatlichen Grundleistungen auch Bedarfe für Bildung und Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft entsprechend den Regelungen gem. §§ 34, 34 a und 34b SGB XII.

Zur Gewährung von Leistungen des Bildungs- und Teilhabepakets gelten somit die Vorgaben zum SGB XII.

Es wird diesbezüglich auf die Ausführungen im Handbuch von 201 verwiesen. Dort ist auch die Arbeitshilfe Bildungs- und Teilhabepaket des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen zu finden.

Die verschiedenen BuT-Bescheide/Antragsformulare sind in AKDN unter Team „100“ – BuT hinterlegt.

3.3 Auszahlung von Geldleistungen (§ 3 Abs. 5 AsylbLG)

Abweichend von dem Grundsatz der persönlichen Aushändigung der Leistung nach § 3 Abs. 5 AsylbLG können Geldleistungen gemäß §§ 3 ff. AsylbLG aus verwaltungsökonomischen Gründen auf ein Konto des Berechtigten überwiesen werden, solange mit überwiegender Wahrscheinlichkeit nichts darauf hindeutet, dass hierdurch Unberechtigte die Leistungen erhalten oder mehrfach Leistungen bezogen werden oder eine zwischenzeitliche Ausreise (auch von einzelnen Familienangehörigen) erfolgt ist. Bei Anhaltspunkten für Missbrauch ist wieder auf persönliche Aushändigung der Leistungen umzustellen. Grundsätzlich soll das Geld nur an volljährige Mitglieder des Haushalts ausgezahlt werden. Zudem ist nur bei gültigem Ausweisdokument eine Kontozahlung möglich. Dies ist mit entsprechenden Wiedervorlagen in Outlook nachzuhalten (Formular zwecks Vorlage eines gültigen Dokuments ist in AKDN unter Team „100“ – Sonstiges – Ext_Kontozahlung_Vorlage_Aufenthaltstitel.docx zu finden). Personen aus sicheren Herkunftsstaaten, die aktuell keine Bleibeperspektive haben, erhalten nur in begründeten Ausnahmen Kontozahlung. Dies gilt auch für bereits abgelehnte Asylbewerber.

3.4 Monatsberechnung (§ 3 Abs. 5 AsylbLG)

Stehen die Leistungen nicht für einen vollen Monat zu, wird die Leistung anteilig erbracht; dabei wird der Monat mit 30 Tagen berechnet. Geldleistungen dürfen längstens einen Monat im Voraus erbracht werden.

3.5 Auszubildende, die Grundleistungen erhalten

Die Ausbildungsvergütung wird entsprechend § 7 AsylbLG angerechnet. In der monatl. Bedarfsberechnung werden somit die Freibeträge -wie auch beim normalen Erwerbseinkommen- berücksichtigt. Natürlich ist auch hier zu prüfen, ob vorrangige Leistungen in Betracht kommen (z.B. BAB).